

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 16

NUMMER : 16

DATUM : 30.04.2020

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 33 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 -Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss des Rates der Stadt Ratingen wird zu seiner 46. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung auf Dienstag, den 12. Mai 2020, um 16:00 Uhr in den Saal des Freizeithauses, Erfurter Straße 37 in 40880 Ratingen, einberufen-
- 34 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 -Allgemeinverfügung der Stadt Ratingen vom 30. April 2020 zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus im Einzelhandel-

33 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss des Rates der Stadt Ratingen wird zu seiner 46. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung auf Dienstag, den 12. Mai 2020, um 16:00 Uhr in den Saal des Freizeithauses, Erfurter Straße 37 in 40880 Ratingen, einberufen.

Hinweis:

Aufgrund der am 14.04.2020 getroffenen Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite durch den Landtag hat der Rat der Stadt Ratingen gem. § 60 Abs. 1, S. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgelegt, dass Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss delegiert werden.

Tagesordnung

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Resolution: Kommunale Handlungsfähigkeit erhalten - Kommunen und kommunale Unternehmen unter den Rettungsschirm	Auf Antrag der Fraktion der SPD
4	Kommunales Corona-Hilfsprogramm für inhabergeführte Geschäfte und Lokale	Vorlage wird nachgereicht und auf Antrag der Fraktionen der CDU und Bürger-Union
5	Corona-Pandemie hier: Lageentwicklung, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung	112/2020
6	Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 hier: Personalmehrbedarfe bei der Feuerwehr Ratingen aufgrund der Corona-Pandemie	109/2020
7	Beitritt der Stadt Ratingen zum Zweckverband CIVITEC / regio IT-GmbH	

- | | | |
|----|---|----------|
| 8 | Überplanmäßige Mittel für die Maßnahme An-/ Umbau KiTa Zum Schluchtor, Ratingen- Eggerscheidt | 67/2020 |
| 9 | Verlagerung eines Bau- und Gartenfachmarktes, Theodorstraße, Düsseldorf-Rath
hier: a) Vorentwurf Nr. FNP 188 - Theodorstraße
b) Bebauungsplan-Entwurf Nr. 06/007 - Theodorstraße / Am Hülserhof | 321/2019 |
| 10 | Bebauungsplan L 414 "Kalkumer Straße / Wedauer Straße";
hier: Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB | 81/2020 |
| 11 | Strategie zur Anpassung der Strassenbaumpflanzungen an die Folgen des Klimawandels | 341/2019 |
| 12 | Zwischenbericht zur Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten Klimaschutzkonzepts (IKK) der Stadt Ratingen | 40/2020 |
| 13 | Neugestaltung Kriegsgräberanlage Lintorf, Duisburger Str. | 107/2020 |
| 14 | Umsetzung von Ausschüssen und anderen Gremien | |
| 15 | Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca. 17:00 Uhr (begrenzt auf höchstens 15 Minuten) | |
| 16 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 17 | Anfragen | |

Nichtöffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
-----	---------------------	---------------------------------

- | | | |
|------|---|--------------|
| NÖ 1 | Genehmigung der nicht öffentlichen Tagesordnung | |
| NÖ 2 | Verlängerung Mietvertrag Dependance Adam-Josef-Cüppers Berufskolleg | 92/2020 |
| NÖ 3 | Betriebsgrößtagespflegestelle Lintorfer Straße 12 | 96/2020 |
| NÖ 4 | Grundstücksangelegenheit Nr. 2/2020
hier: Erbbaurecht mit der Katholischen Kirche zur Erweiterung einer Kita | Tischvorlage |

NÖ 5 Mitteilungen der Verwaltung

NÖ 6 Anfragen

Ratingen, den 30.04.2020

Klaus Pesch
Bürgermeister

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Sitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.

34 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Allgemeinverfügung der Stadt Ratingen vom 30. April 2020 zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus im Einzelhandel

Aufgrund der hohen Corona- Virusverbreitung und Ansteckungsgefahr über die Tröpfcheninfektionen und Schmierinfektionen an häufig genutzten Handkontaktflächen erlässt der Bürgermeister der Stadt Ratingen im Sinne des § 35 Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende Allgemeinverfügung der Stadt Ratingen vom 30. April 2020 zu weiteren Hygienemaßnahmen ab dem 1. Mai 2020 zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus im Einzelhandel

Geschäfte des Einzelhandels im Ratinger Stadtgebiet haben ab dem 1. Mai 2020 folgendes zu beachten:

1. Es wird angeordnet Handgriffrohre und Griffe von Einkaufswagen sowie von Einkaufskörben vor jeder neuen Benutzung durch Kunden mit einem zur Beseitigung von Viren geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen. Sollten Flächendesinfektionsmittel ausnahmsweise zeitweilig auf dem Markt nicht erhältlich sein, sind diese Griffe gründlich mit einer Seifenlauge zu reinigen. Alternativ zur Reinigung der Handgriffrohre und Griffe können auch vor jeder neuen Benutzung Einweghandschuhe an jeden Kunden ausgegeben werden.

2. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Anordnung der Ziffer 1 dieser Verfügung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unmittelbar mit Wirksamwerden der ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung vollziehbar und gilt bis auf Weiteres.

3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.

Bei der aktuellen neuen Infektionskrankheit Corona Covid-19 handelt es sich um eine durch den Coronavirus SARS-CoV-2 übertragbare Krankheit, deren Ausbruch schwerwiegenden Folgen für die Gesundheit und das Leben von Menschen haben kann.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen- und sog. Schmierinfektionen) von SARS-CoV-2, zum Beispiel durch Niesen, Husten oder Handkontakte an Oberflächen, auf denen das Virus „geschmiert“ wird oder sich bereits befindet, kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch, aber auch von Gegenstand-zu-Mensch kommen.

Die Anzahl und Intensität von Handkontakten an Handgriffrohren und Griffen von Einkaufswagen sowie von Einkaufskörben ist sehr hoch. Diese Handgriffrohre und Griffe

gehen während der Öffnungszeiten „von Hand zu Hand“ und weisen somit eine höchstmögliche Kontakthäufigkeit auf, die zu einer nicht überschaubaren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2, durch die sog. Schmierinfektion, führen können. Es besteht daher über diese Handgriffrohre und Griffe eine Ansteckungsfähigkeit bzw. -möglichkeit gegenüber weiteren Personen, die durch die Verbreitung der Infektion erkranken können und je nach individuellem Erkrankungsverlauf erheblich beeinträchtigt oder gar gefährdet werden können. Aufgrund der beschriebenen Umstände, speziell der Infektionsgefahr, liegt eine Gefahr für die Allgemeinheit vor.

Um dies zu verhindern, ist die hygienische Reinigung der Handgriffrohre und Griffe von Einkaufswagen sowie von Einkaufskörben vor jeder neuen Benutzung durchzuführen. Alternativ zur Reinigung der Handgriffrohre und Griffe können auch vor jeder neuen Benutzung Einweghandschuhe an jeden Kunden ausgegeben werden. Durch diese Maßnahme werden mögliche Viren vor jeder neuen Benutzung isoliert und eine Ansteckung durch eine Tröpfchen- oder Schmierinfektion vom vorherigem Kunde ist nicht möglich. Die Maßnahme ist somit geeignet eine mögliche Ansteckungsgefahr zu verhindern.

II.

Begründung der Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 14 Abs.1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) i.V.m. § 28 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG). Danach können die Ordnungsbehörden notwendige Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Die Voraussetzungen der Ermächtigunggrundlage sind gegeben.

Hier liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor.

Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, den Schutz der Individualrechtsgüter sowie den Bestand des Staates, seine Einrichtungen und Veranstaltungen.

Im konkreten Fall ist die körperliche Unversehrtheit der Kundinnen und Kunden als eines der höchsten Individualrechtsgüter gefährdet.

Es liegt auch eine konkrete Gefahr vor, denn eine solche ist dann gegeben, wenn für das Schutzgut bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit ein Schaden eintreten wird.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen- und sog. Schmierinfektionen) von SARS-CoV-2, zum Beispiel durch Niesen, Husten oder Handkontakte an Oberflächen, auf denen das Virus „geschmiert“ wird oder sich bereits befindet, kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch, aber auch von Gegenstand-zu-Mensch kommen.

Die Anzahl und Intensität von Handkontakten an Handgriffrohren und Griffen von Einkaufswagen sowie von Einkaufskörben ist sehr hoch. Diese Handgriffrohre und Griffe gehen während der Öffnungszeiten „von Hand zu Hand“ und weisen somit eine

höchstmögliche Kontakthäufigkeit auf, die zu einer nicht überschaubaren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2, durch die sog. Schmierinfektion, führen kann. Es besteht daher über diese Handgriffrohre und Griffe eine Ansteckungsfähigkeit bzw. -möglichkeit von weiteren Personen, die durch die Verbreitung der Infektion erkranken können und je nach individuellem Erkrankungsverlauf erheblich beeinträchtigt oder gar gefährdet werden können.

Meine Zuständigkeit folgt aus §§ 3 Abs.1 Hs. 1 und 5 Abs.1 S. 1 OBG NRW. Gemäß § 5 Abs.1 S.1 OBG NRW sind für die Aufgaben der Gefahrenabwehr die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Dies sind gemäß § 3 Abs.1 Hs.1 OBG NRW die Gemeinden, sodass die Stadt Ratingen die örtliche Ordnungsbehörde ist.

Nach § 13 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes NRW vom 30.03.2020 sind die nach § 54 IfSG i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) örtlichen Ordnungsbehörden als zuständige Behörden im Sinne des § 28 IfSG befugt, zur Abwehr konkreter Gefahren auch von der o.g. LandesVO abweichende Anordnungen zu treffen, wovon hiermit Gebrauch gemacht wird.

Die Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung ist zulässig, weil diese ein Verwaltungsakt ist, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet, vgl. § 35 VwVfG. Hier richtet sich diese an alle Einzel- und Großhandelsgeschäfte im Ratinger Stadtgebiet.

Aktuell ist die Entwicklung der weltweiten Pandemie laut Weltgesundheitsorganisation nicht absehbar. Eine Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 durch die oben geschilderten Wirkungs- und Weiterverbreitungsketten gilt es zu verhindern. Um die Verbreitung zu verhindern, ist die hygienische Reinigung der Handgriffrohre und Griffe von Einkaufswagen sowie von Einkaufskörben vor jeder neuen Benutzung mit zur Beseitigung von Viren geeigneten Flächendesinfektionsmitteln oder – falls dieses ausnahmsweise zeitweilig auf dem Markt nicht erhältlich ist - mit einer Seifenlauge eine geeignete Maßnahme. Durch diese Maßnahme werden nämlich mögliche Viren vor jeder neuen Benutzung beseitigt und damit sinkt ganz erheblich eine mögliche Ansteckungsgefahr bei der Benutzung der Einkaufswagen und Einkaufskörbe. Alternativ zur Reinigung der Handgriffrohre und Griffe können auch vor jeder neuen Benutzung Einweghandschuhe an jeden Kunden ausgegeben werden. Die Maßnahme ist somit geeignet, eine mögliche Ansteckungsgefahr zu verhindern.

Niedrigschwelligere Reinigungsmaßnahmen mit demselben oder vergleichbarem Hygieneeffekt sind nicht ersichtlich; die Anordnung dieser Hygienemaßnahmen ist daher auch erforderlich.

Schließlich ist die Maßnahme angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Erkrankung an dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist als schwerwiegend einzuschätzen und kann eine erhebliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zur Folge haben. Zudem ist die Erkrankung durch eine starke Infektiosität gekennzeichnet. Eine Ansteckung weiterer Personen und damit eine Weiterverbreitung der Krankheit muss daher soweit möglich verhindert werden. Dies ist im Interesse der Allgemeinheit. Das persönliche Interesse der Ordnungspflichtigen an der Vermeidung der angeordneten Maßnahmen muss hinter dem Interesse der Allgemeinheit dem Schutz der überragend wichtigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen zurückstehen. Darüber hinaus legen bereits die meisten Einzelhändler in Ratingen von sich aus großen

Wert auf dieses hohe Hygieneniveau. Daraus wird ersichtlich, dass der Aufwand hierfür leistbar und zumutbar ist.

Analog zu den von der Landesregierung im Schulbetrieb geforderten hohen Hygienestandards sind die vom Einzelhandel auszuführenden Hygienemaßnahmen angemessen. Vergleicht man die Anzahl und Intensität der Handkontakte an den Einkaufswagen und — Körben mit den Handkontakten an Flächen in den Schulen, ist festzustellen, dass in diesem Fall mindestens genauso viele Menschen mit diesen in Kontakt kommen.

Folglich sind die Maßnahmen nach aktuellem Sachstand unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Begründung der Ziffer 2:

Unter Ziffer 2. wird die sofortige Vollziehung zu meinen Aufforderungen unter der Ziffer 1. angeordnet. Dadurch hat eine eventuelle Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung durch die Behörde gesondert angeordnet wird und diese im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt hier im öffentlichen Interesse. Wie bereits oben erläutert, besteht die Gefahr einer Ansteckung und Verbreitung der gefährlichen Krankheit. Einer weiteren Ausbreitung dieser Erkrankung muss entgegen gewirkt werden. Der Schutz der Gesundheit von Menschen ist von überragendem öffentlichen Interesse. Unterbliebe die Anordnung der sofortigen Vollziehung, würde es Ihnen der Suspensiveffekt der Anfechtungsklage erlauben, die Umsetzung der Maßnahmen über einen nicht absehbaren Zeitraum unverändert zu verzögern. Dies kann ich vor dem Hintergrund des oben Genannten nicht hinnehmen. Um das Ziel einer sicheren und schnellstmöglichen Erreichung dieses Hygienestandards in allen Einzelhandelsgeschäften in Ratingen zu erzielen ist die Anordnung der sofortiger Vollziehung unmittelbar mit Wirksamwerden der ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung notwendig.

Begründung der Ziffer 3:

Die öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach § 17 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt der Stadt. Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung des Amtsblattes in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht kann auf Ihren Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise (wieder) herstellen.

Ratingen, den 30. April 2020

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

(Pesch)